



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zeitgenossen alle vor Scham das Haupt verhüllen. Aber wer soll zahlen, und, von den jetzigen Betheiligten, wer verlieren? Eine Schimmelkruste bedeckt schon längst die Aktien und vollends die Zahl 500 ist unlesbar geworden.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 27. Februar 1876.

Die ersten Sitzungen der vergangenen Woche haben die fortgesetzte Einzelberathung des Staatshaushalts zum Gegenstand gehabt. Wir gehen nur auf die wichtigeren Incidentpunkte ein, deren sich in den Sitzungen vom 19. und vom 22. Februar keine darbieten. Die Berathung des Staatshaushalts wurde am 23. Februar durch den sogenannten Schwerinstag unterbrochen. Der Mittwoch nämlich ist nach einem aus der Initiative des verstorbenen Grafen Schwerin herrührenden Beschlusse für Anträge der Mitglieder bestimmt. Diesmal kam zuerst eine Interpellation des Abg. Windthorst-Bielefeld zur Verhandlung, dahingehend, wann der Kultusminister das längst verheißene Unterrichtsgesetz einbringen werde. Es ist wirklich eine für unparlamentarische Sterbliche absolut unverständliche Gewohnheit der Herren Abgeordneten, in demselben Athem zu klagen über Arbeitsüberfüllung und Gesetzfabrikation und dann wieder die Regierung anzugreifen, daß sie nicht tausend Vorlagen mehr eingebracht hat. Da ist also Herr Windthorst-Bielefeld von der Fortschrittspartei und vermißt das Unterrichtsgesetz, da ist Herr Virchow und vermißt bloß: Kreisordnung, Provinzialordnung und Städteordnung für Rheinland und Westfalen, außerdem womöglich eine ländliche Gemeindeordnung für die gesammte Monarchie. Wenn die Regierung nur diese vermischten Vorlagen alle eingebracht hätte, so würde der Landtag den ganzen Sommer hindurch bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags arbeiten müssen, ohne Aussicht, die gestellte Aufgabe zu erledigen. Einer solchen Sachlage gegenüber können unparlamentarische Sterbliche nicht umhin, auf den Gedanken zu kommen, daß die Forderungen nur gestellt werden, damit die Fordernden den Ruhm des Antriebes und die Regierung den Tadel des Zögerns hat, während die Fordernden herzlich froh sind, daß das, was sie sich zu wollen den Anschein geben, durch die Gesetze der menschlichen Natur verboten ist. Man kann nicht umhin, die Minister zu bedauern, die Zeit und Kraft daran setzen müssen, zu beweisen, daß das Unmögliche unmöglich ist. Man möchte wünschen, es könnten den Abgeordneten bald einmal die so und so viel tausend Gesetze, die zum Ausbau des deutschen Staates im Reich und in Preußen gehören, auf einmal zugestellt werden, während die Minister Urlaub

haben müßten. Dann würden die vernünftigen Leute außerhalb des Parlamentes doch einmal das Geschrei nicht mehr zu hören bekommen, daß die Welt nicht an einem Tage geschaffen worden.

Auf diese Interpellation, von der wir leider nicht sagen können, daß sie die unnütze ihrer Art gewesen, da sie unstreitig ebensoviel Nachfolger haben wird, als sie Vorläufer gehabt hat, auf diese Interpellation also folgte die Berathung über einen höchst verständigen Antrag des Abg. v. Denzin. Man erinnert sich der Epoche machenden Rede Rascher's vom Februar 1873, worin er die Schäden des damaligen Eisenbahnconcessionswesens zur Sprache brachte. Die Folge dieses Auftretens war bekanntlich die Einsetzung einer Specialuntersuchungscommission, die ihren Bericht noch in demselben Jahr erstattete. Diesen Bericht übergab das Staatsministerium unter dem 12. November 1873 dem Abgeordnetenhaus zur weiteren Veranlassung. Es ist dies derselbe Tag, an welchem das Abgeordnetenhaus der jetzigen Legislatur, gewählt am 4. November 1873, zusammentrat.

Es ist nun in der That wundersam, daß das jetzige Abgeordnetenhaus diesen Bericht noch nicht zum Gegenstand einer Berathung gemacht hat. Wenn Angehörige des Landes die schwersten Anklagen erhoben und durch eine Specialcommission geprüft werden, so ist es unbedingte Pflicht der Stelle, von wo die Anklage ausgegangen, dem Lande zu sagen: die Anklage war begründet oder sie war es nicht. Es ist doch mehr als sonderbar, das Land auf den Bericht der Untersuchungscommission zu verweisen. Auf den Antrag des Abgeordnetenhauses ist diese Commission eingesetzt worden und das Abgeordnetenhaus ist verpflichtet, dem Lande zu erklären, ob das Haus das Ergebnis der Commission an seinem Theil bestätigt. Dies ist aber nicht die ganze Schuldigkeit des Abgeordnetenhauses. Vielmehr ist dasselbe schuldig, wenn die Untersuchung wirklich Schäden nachweist, auf die Heilung dieser Schäden zu dringen: sei es durch Bestrafung schuldiger Personen, sei es durch Aenderung der Geseze. Unter den wichtigsten Vorwänden sucht man diese Pflicht des Abgeordnetenhauses hinweg zu leugnen. Herr Rascher sagt, es sei nun des Scandals genug. Wer aber einmal Uergerniß aufrührt, der hat Pflicht, so lange zu rühren, bis der ganze Bodensatz auf die Oberfläche gestiegen und ausgeschüttet worden ist. Wer so etwas unternimmt, hat nimmermehr das Recht zu sagen: nun habe ich Euch gezeigt, wie trübe das Wasser ist, nun wollen wir den Deckel zumachen. Ist es nicht geradezu erstaunlich, aus Rascher's Munde zu hören: die Resultate der Untersuchung hätten den Staatsanwalt nicht zum Einschreiten vermocht. Dann ist es doch die unbedingte Pflicht des Anregers der Untersuchung im Landtage den Justizminister auf Grund der Untersuchungsergebnisse zu interpelliren, warum der Staatsanwalt gegen strafbare Handlungen nicht eingeschritten ist. Noch weniger stichhaltig

sind andere Entschuldigungsgründe, am wenigsten der, daß die Sünden der Grönderzeit am meisten der conservativen Partei zur Last fielen und daß die liberale Partei nicht weiter den Ankläger spielen wolle. Unter solchen Umständen hat die conservative Partei eine Ehrenpflicht erfüllt, indem sie ihrerseits die Berathung des Untersuchungsberichtes beantragte, ein Antrag, der dann auch einstimmig angenommen wurde.

Es folgte in derselben Sitzung der Antrag des Herrn Virchow: die Preis- und Provinzialordnung für Rheinland und Westfalen vorzulegen. Der Minister des Innern erwiderte auf den Antrag, mit einem für jeden Mann von Verstand niederschlagenden Wort: Ich kann nicht 200 Centner aufheben, auch wenn Herr Virchow darin noch so sehr eine achtungswidrige Behandlung des Hauses findet. Indessen, der Antrag wurde angenommen: eine solche Abstimmung kostet ja nichts. Als treuer Berichterstatter wollen wir übrigens nicht verschweigen, daß ein Theil der Abgeordneten sich selbst mit dem Entschuldigungsgrund zusprechen mag: es sei darauf angekommen, die Annahme nicht zuzulassen, als verbiete der Ultramontanismus in den Westprovinzen die Einführung der Kreis- und Provinzialordnung.

Am 25. Februar boten die geheimen Ausgaben für Polizei in dem winzigen Betrag von 40000 Thaler — möchten doch die Herren Abgeordneten sich nach dem Betrag solcher Ausgaben in andern Ländern erkundigen — den willkommenen Anlaß zu allerlei oppositionellen Nörgeleien, an deren Aufrichtigkeit weder die Angreifer noch die Angegriffenen einen Augenblick glauben. Der Anlaß wurde diesmal allerdings nur von den Rednern des Centrums benutzt. Man erinnert sich, daß im December 1874 die Fortschrittspartei erklärte, sie bewillige solche Ausgaben nicht als Vertrauensvotum, wie ein solches damals für den Reichskanzler beantragt war, sondern als sachlich nothwendig. Es ist dies einer der dankenswerthesten Fortschritte, den die Fortschrittspartei bis jetzt in politischer Erkenntniß gemacht hat. Aber die Sitzung vom 25. Jan. d. J. sollte uns nach hinreichend langer Pause wieder einmal einen Fortschritt der Fortschrittspartei zeigen. Es standen die Ausgaben für die Strafanstalten zur Berathung und dieser Gegenstand gab dem Abg. Windthorst-Bielefeld Gelegenheit die Sentimentalität des Abg. Laszker zu beleuchten, welche dahin führt, daß die Strafgefangenen behaglicher leben, als diejenigen armen Steuerzahler draußen, welche es nicht über sich gebracht haben, für ihre Aufnahme in das behagliche Gefängniß zu sorgen.

Am 26. Februar stand das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung, zur ersten Berathung. Uns dünkt, es ist im Abgeordnetenhaus wie im Reichstag lange keine Verhandlung geführt worden, deren äußere Haltung in gleichem Grade das Gepräge der Würde und Wichtigkeit eines großen Gegenstandes zeigte. Ueberfüllte Tribünen, gespannte Aufmerksamkeit bei allen Vorträgen, sichtlichstes Bestreben der Redner nach ernstem Ton. Von ganz besonders günstigem Eindruck war auf uns die Haltung des Centrums, das während der ganzen Sitzung in theilnehmender Aufmerksamkeit schweigend verharrte. Die Mitglieder des Centrums vermieden es durchaus, sich an den beistimmenden oder mißfälligen Zurufen zu betheiligen, wie sie den Rednern zu Theil werden. Nur bei directen Anspielungen auf ihre Partei regte es sich auch in den Reihen des Centrums, aber in gemessener Weise. Möchte die Verhandlung über dieses Gesetz den Charakter des ersten Tages bewahren.

Was nun die Vorträge dieses Tages betrifft, so kamen von 11½ Uhr bis 3½ Uhr fünf Redner zum Wort, darunter der Cultusminister. Den bei weitem größten Theil der Zeit beanspruchte Herr Virchow, irren wir nicht,

so hat er 2½ Stunde gesprochen. Der erste Redner war der Abgeordnete Tschow, gegen die Vorlage, in Wahrheit aber empfahl er sie. Nämlich so: Er führte aus, daß die Kirchenverfassung hätte ganz anders gemacht werden sollen, und daß Redner auf der Generalsynode vergeblich dahin gewirkt habe. Der Landtag aber sei nicht der Ort, die Kirchenverfassung zu ändern, also möge derselbe sich mit einigen die Regierungsvorlage schärfenden Cautelen und Beschränkungen gegen die Organe des Kirchenregiments zu Gunsten der Staatsorgane begnügen. Hierauf sprach im Namen der freiconservativen Partei Graf Bethusy-Huc, bekanntlich Katholik, mit großer Wärme und Würde die Vorlage empfehlend, aus einer edlen und besonnenen Anschauung heraus. Er führte aus, daß mit dieser Verfassung die evangelische Kirche noch bei weitem nicht so selbständig gestellt sei als die römische Kirche, selbst nach den drei Jahrgängen der Maigesetze. Der deutlichste Beweis, nach Ansicht des Redners, daß es bei diesen Maigesetzen sich nicht handelt, wie man wohl zu verbreiten gesucht hat, um den Kampf des Protestantismus mit dem Katholicismus, sondern um die Wahrnehmung und Rückforderung der unentbehrlichen Rechte des Staats gegen alle Kirchen. In der Selbständigkeit, welche die evangelische Kirche durch die neue Verfassung nun erlangt, sieht Redner einen Quell der sittlichen Stärkung des Nationallebens in den Kreisen der protestantischen Kirche. Auch er wünscht einige Cautelen dem Regierungsentwurf hinzugefügt, aber er will am wenigsten, daß der Landtag in das von den kirchlichen Organen geschaffene Werk der Verfassung ändernd eingreife.

Es folgte nun Herr Virchow. Er hatte sich in seiner vollen Kraft zusammengeworfen, und wer der Sitzung vom 26. Februar beigewohnt, wird sagen müssen, daß dieses Original an keinem parlamentarischen Tage, so oft der Redner auch das Wort genommen, so in seiner ganzen Pracht erschienen. Er erklärte im Eingang dem ganzen Hause, Keiner träte in diese Verhandlung so vorbereitet wie er. Als darauf von den Bänken der Conservativen ein gemäßigtes Oho! erscholl, hielt er ihnen den Band der stenographischen Berichte der Generalsynode entgegen mit der Frage: Haben Sie das durchgelesen? Ich habe es von Anfang bis Ende studirt. — Es war imponirend. Als er aber seinen 2½ stündigen Vortrag beendigt, wies ihm der Cultusminister nach, daß er in den Berichten höchstens geblättert haben könnte, daß alle seine Ausführungen falsch und mißverständlich waren, daß er nicht nur die Berichte nicht, sondern nicht einmal die Generalsynodalordnung selbst gelesen hatte. Man mußte lebhaft an Falstaff's Versicherung denken, als er verschiedene Kerle in Steifleinen umgebracht: „Ja, da hilft nun kein Beten mehr.“

In der ersten Stunde des Vortrags führte der Redner aus, daß der Landtag das volle Recht habe, das Gesetz nach allen Seiten zu ändern. Habe doch der König dasselbe mit den Synodalbeschlüssen gethan und in das promulgirte Gesetz den wichtigen Beschluß nicht aufgenommen, daß Verfassungsänderungen nur mit zwei Drittel Majorität beschlossen werden können. Nun steht aber dieser Paragraph in dem Gesetz, nur an einer etwas andern Stelle als der, wo ihn die Synode ursprünglich hingebraht hatte. Außerdem aber hatte der Redner, der sich für den sorgfältigsten Kenner des Gegenstandes mit eigem Munde verkündigt hatte, ganz und gar nicht bemerkt, daß von allem Anfang an und schon in der Verordnung von 1873 der außerordentlichen Generalsynode nur beratende Befugnisse beigelegt waren, während die definitive Synode der neuen Kirchenverfassung allerdings die Befugnisse eines gesetzgebenden Faktors hat.

Als der Redner nun endlich darauf kam, warum denn die Kirchenverfassung unannehmbar sei, bezeichnete er als die zwei Hauptfehler: einmal die synodale Richtung, zweitens das landesherrliche Kirchenregiment. Der Redner will nämlich, wie bekannt, keine Aktion der kirchlichen Gemeinschaft für Kirchengestalt und Kirchenordnung und am allerwenigsten für Kirchenlehre. Eine solche Meinung läßt sich ja hören, aber sie muß nicht so begründet werden, daß buchstäblich Alles aufhört. Was wir jetzt nach eigenem Gehör berichten wollen, dafür sind wir bereit, hundert Ohrenzeugen zu stellen. Denn wunderbar wäre es in der That nicht, wenn die Freunde des Herrn Virchow in ihn drängen, daß er seine Rede im stenographischen Bericht bei dieser Partie wesentlich ändert. Was er aber wörtlich gesagt hat, ist Folgendes: Er fand es erschrecklich, daß der Generalsynode im § 7 2c. der Generalsynodalordnung die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit beigelegt wird. Er meinte nämlich, die kirchliche Lehrfreiheit sei in der protestantischen Kirche seit zwei Jahrhunderten ohne Schranken gewesen. Ob der Mann wohl vom Mond herabgekommen ist? Hat er nicht beispielsweise von der Amtsaususpension des Prediger Sydow durch das brandenburgische Consistorium gehört? Oder meint er vielleicht, alle solche Maßregeln und ähnliche seien lediglich auf Grund usurpirter Amtsgewalt erfolgt? Dann scheint er also allen Ernstes zu glauben, es könne eine kirchliche Gemeinschaft irgend einer Art bei schrankenloser Lehrfreiheit bestehen, sie könne erlauben, daß auf ihren Kanzeln Mord und Unzucht gelehrt wird.

In Wahrheit handelt es sich bei der Regelung der Lehrfreiheit durch die Generalsynode um eine Erweiterung der jetzigen Schranken der kirchlichen Lehrfreiheit. Daß es Köpfe giebt, in denen der Begriff einer Lehrfreiheit ohne alle und jede Schranken Eingang findet, die sogar annehmen, diese Lehrfreiheit sei das Wesen des Protestantismus, diese Thatsache der Welt zu zeigen, war Herrn Virchow aufbehalten. Dabei verwechselte er natürlich immerfort die Freiheit des individuellen Glaubens und Gewissens mit der Lehrfreiheit. Die protestantische Kirche straft allerdings niemals die Gesinnung, wie es die katholische Kirche thut, die evangelische Kirche erwartet, bis die Gesinnung die Früchte böser Thaten zeitigt, und überläßt deren Strafe dem Staat. Aber bei dieser absoluten Achtung vor den Schranken der Innerlichkeit kann die evangelische Kirche doch nicht zulassen, daß jede Art von Gesinnung, auch die schändlichste oder einfältigste, von ihren Kanzeln herab offenbart oder verbreitet werde.

Der zweite Stein des Hauptanstoßes ist für Herrn Virchow das landesherrliche Kirchenregiment. Er wandte sich gegen die frühere Ausführung des Cultusministers, daß dieses Kirchenregiment in Preußen historische Thatsache sei. Die Probe der Gelehrsamkeit, die nun folgte, war wiederum prachtwoll. Jener Herzog nämlich, der sich vom Großmeister des katholischen deutschen Ordens zum weltlichen Landesherzog und, wie alle damaligen Reichsfürsten, welche das jus reformandi übten, zum Landesbischof machte, erklärte, er übernehme damit *aliena officia*. Nun, alle Fürsten haben damals ihr Bischofsamt nur als ein Nothamt angesehen, weil die Kirche selbst jede Reform jahrhundertlang verweigert hatte. Natürlich war in der katholischen Zeit das Bischofsamt nicht Sache der Fürsten gewesen und, indem sie es übernahmen, übernahmen sie ein bis dahin *alienum officium*. Diese Gelehrsamkeit, die er kurz vorher wahrscheinlich beim Durchblättern eines Buches gefunden, aber nicht verstanden, kramte Herr Virchow aus. Aber es sollte noch weit besser kommen. Er meinte, ein landesherrliches Bischofsamt bestehe außer in Preußen nur noch in Rußland. Herr Virchow vergißt, daß

in den katholischen Ländern eine solche Institution nicht bestehen kann, weil sie eben dem römischen Papst gehorchen. Sie besteht aber in allen protestantischen Ländern. Ist er nie in einem der vielen Bücher, die er durchblättert, auf das Wort gestoßen King in convocation? Der Redner erging sich nun in den unglaublichsten Schilderungen der Gefahren des landesherrlichen Bischofthums, als ob diese Gefahren durch die Generalsynode vergrößert würden, nachdem das landesherrliche Bischofsamt seit drei Jahrhunderten besteht! Er meinte, es werde wie in Rußland dazu kommen, daß der Landesherr als Bischof zum Gegenstand religiöser Ceremonien gemacht werde u. s. w. Er meinte, es werde wie einst das Militärcabinet, durch dessen Bekämpfung der verstorbene Twesten in ein Duell verflochten und dadurch zum berühmten Politiker geworden sei, so ein geistliches Cabinet entstehen. Aber was soll denn dazu die neue Kirchenverfassung thun, die die Rechte des kirchlichen Landesherrn lediglich einschränkt? Man kann sich diese Logik nur dadurch erklären, daß der Redner hier rein den Gesetzen der Vorstellungsassociation und zwar dem Gesetz des Contrastes folgte, indem ihm vorschwebte, wie der Abgeordnete Virchow sich bei einem Duellantrag benommen und wie der verstorbene Twesten. Aber nach der Regel finis coronat opus war der sorgfältige Vortrag des Herrn Virchow gebaut. Er zog zum Jubel seiner Freunde einen Katechismus hervor, um gegen den Grafen Bethusy zu polemisiren, daß die Belebung der evangelischen Kirche der nationalen Sittlichkeit zu Gute kommen werde. Er verlas aus den Erläuterungen zum Katechismus eine Stelle, daß die natürlichen Regungen des Menschen böse sind. Das sei doch völlig unmodern; mit einer Kirche, die Solches lehre, sei doch nichts anzufangen. Der Mann ist wiederum vom Mond herabgefallen, wo vielleicht noch die Lehren des 18. Jahrhunderts herrschen. In diesem Jahrhundert nahm man allerdings die natürliche Güte des Menschen zur Grundlage der Moral. Aber wir rathen Herrn Virchow auf irgend einer Reise zu den vielen wissenschaftlichen Congressen, wo er als Repräsentant der deutschen Wissenschaft auftritt, sich mit einem Reisenden vom Handelsfach zu unterhalten. Dieser wird gewiß die Philosophie des Unbewußten gelesen haben, und Herrn Virchow auch belehren können, wie vorherrschend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lehre eines gewissen Schopenhauer ist, dem übrigens in der Verwerfung der natürlichen Güte des Menschen alle seine großen Vorgänger im Reiche des Denkens die Wege gewiesen haben. Doch halt! Was spreche ich vom 18. Jahrhundert? Die Ueberzeugung von der anerschaften Vortrefflichkeit des Menschen hatte der Redner offenbar aus seiner Selbstbeachtung geschöpft.

Als diese Rede zu Ende war, konnte man nicht ohne Beschämung der theilweisen Ueberhebung Berlins gegen Wien gedenken, gegen Wien, wo auf demselben Lehrstuhl, den in Berlin Herr Virchow einnimmt, ein Mann von wahrer Universalität des Geistes, Rokitanzky, lange Jahre bahnbrechend gewirkt hat.

Daß der Cultusminister nach der Abspannung, welche diese Rede in allen Hörern erzeugt, die Spannkraft der Virtuosität hatte, ihre zahllosen Blößen auf der Stelle aufzudecken, verdient Bewunderung. Die wichtigen Erklärungen des Ministers bei dieser Gelegenheit versparen wir späterem Bericht. Der Abgeordnete Miquel konnte, als der Cultusminister geendet, bei der allgemeinen Abspannung nicht die Aufmerksamkeit finden, die er verdient hätte.

C — r.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Herrmann in Leipzig.